

# Überblick für Antragstellende über die im Jahr 2024 veröffentlichten Förderbekanntmachungen und deren Besonderheiten bezüglich des Verfahrens und Anforderungen an Projekte

## Inhalt

- A. Hintergrund
- B. Förderbekanntmachungen im Haushaltsjahr 2024
- C. Die einzelnen Verfahrensarten und ihre Adressaten

### A. Hintergrund

Mit dem am 14.12.2023 vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz – DigiG) sind die Rechtsgrundlagen für den Innovationsfonds und die Arbeitsweise des Innovationsausschusses (§§ 92a, 92b SGB V) teilweise geändert und neu gefasst worden. Im Mittelpunkt der Änderungen des DigiG steht die Neustrukturierung der Verfahrensarten im Bereich der neuen Versorgungsformen (§ 92a Absatz 1 Satz 7 bis 11 SGB V). Künftig soll der Innovationsausschuss für neue Versorgungsformen (NVF) in der Regel drei unterschiedliche Verfahren durchführen.

Da ein Antragsteller mit der Einreichung eines Antrags entscheidet, in welchem Verfahren eine Förderung angestrebt wird und ein Antrag nicht auf mehrere Förderbekanntmachungen desselben Jahres eingereicht werden darf, soll den Antragstellern im Folgenden ein Leitfaden für die Einreichung ihres Antrags auf die passende Verfahrensart und Förderbekanntmachung an die Hand gegeben werden. Dabei wird der Vollständigkeit halber und wegen möglichen Überschneidungen sowohl auf den NVF-Bereich als auch auf den Bereich der Versorgungsforschung (VSF) eingegangen.

### B. Förderbekanntmachungen im Jahr 2024

Der Innovationsausschuss wird im Jahr 2024 Förderbekanntmachungen für die Förderung von neuen Versorgungsformen sowie für Versorgungsforschung veröffentlichen. Nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 92a Absatz 3 Satz 1 und 2 SGB V) beträgt die zur Verfügung stehende Fördersumme für neue Versorgungsformen und Versorgungsforschung jährlich 200 Mio. Euro. Sie umfasst auch die für die Verwaltung der Mittel und die Durchführung der Förderung einschließlich der wissenschaftlichen Auswertung der Förderung (§ 92a Absatz 5 SGB V) notwendigen Aufwendungen.

Im Einzelnen werden am 22. März 2024 im Bereich der neuen Versorgungsformen folgende Förderbekanntmachungen veröffentlicht:

- eine Förderbekanntmachung zur themenoffenen Förderung von neuen Versorgungsformen im einstufigen Verfahren mit langer Laufzeit (einstufig lang), in der

Regel 36 und in begründeten Ausnahmefällen maximal 48 Monate, gemäß § 92a Absatz 1 Satz 8 erste Alternative SGB V; Anträge hierzu sind hier einzureichen: [https://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/titel\\_50](https://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/titel_50);

- eine Förderbekanntmachung zur themenoffenen Förderung von neuen Versorgungsformen im einstufigen Verfahren mit kurzer Laufzeit (einstufig kurz), maximal 24 Monate, gemäß § 92a Absatz 1 Satz 8 zweite Alternative SGB V; Anträge hierzu sind hier einzureichen: [http://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/titel\\_51](http://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/titel_51);
- jeweils eine Förderbekanntmachung zur themenspezifischen und eine themenoffenen Förderung von neuen Versorgungsformen im zweistufigen Verfahren mit langer Laufzeit (zweistufig lang), in der Regel 36 und in begründeten Ausnahmefällen maximal 48 Monate, gemäß § 92a Absatz 1 Satz 8 dritte Alternative SGB V; Anträge hierzu sind hier einzureichen: [http://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/titel\\_48](http://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/titel_48) (themenspezifisch), [http://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/titel\\_49](http://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/titel_49) (themenoffen).

Am 21. Juni 2024 werden außerdem im Bereich Versorgungsforschung folgende Förderbekanntmachungen veröffentlicht:

- jeweils eine Förderbekanntmachung zur themenspezifischen und eine themenoffenen Förderung von Versorgungsforschung im einstufigen Verfahren mit langer Laufzeit (in der Regel 36 und in begründeten Ausnahmefällen maximal 48 Monate) gemäß § 92a Absatz 2 Satz 1 SGB V: Forschungsprojekte zur Weiterentwicklung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung; Anträge hierzu können *ab dem 21. Juni 2024* hier eingereicht werden: [http://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/titel\\_52](http://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/titel_52) (themenspezifisch), [http://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/titel\\_53](http://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/titel_53) (themenoffen);
- eine themenspezifische Förderbekanntmachung zur Förderung von Versorgungsforschung im einstufigen Verfahren mit einer Laufzeit abhängig vom Inhalt des Projekts (in der Regel 18 bis 36 Monate und in begründeten Ausnahmefällen maximal 48 Monaten) gemäß § 92a Absatz 2 Satz 4 zweite Alternative SGB V: Projekte zur Entwicklung oder Weiterentwicklung ausgewählter medizinischer Leitlinien, für die in der Versorgung besonderer Bedarf besteht; Anträge hierzu können *ab dem 21. Juni 2024* hier eingereicht werden: [http://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/titel\\_54](http://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/titel_54).

## C. Die einzelnen Verfahrensarten und ihre Adressaten

- I. **NVF mit langer Laufzeit von in der Regel 36 und maximal 48 Monaten (zweistufiges Verfahren) gemäß § 92a Absatz 1 Satz 8 dritte Alternative SGB V (zweistufig lang)**

- Für dieses Verfahren veröffentlicht der Innovationsausschuss in der Regel im ersten Quartal eines Jahres jeweils themenspezifische und themenoffene Förderbekanntmachungen mit vorgegebenen Förderkriterien. Die voraussichtlichen Termine der Förderbekanntmachungen und Förderentscheidungen des Innovationsausschusses werden im Regelfall ein Jahr im Voraus auf der Internetseite des Innovationsausschusses (<https://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/>) veröffentlicht.
  - Das Verfahren ist zweistufig angelegt.
  - Die Ideenskizzen sind bis zu der in der jeweiligen Förderbekanntmachung genannten Frist einzureichen. Dabei müssen in einer Ideenskizze die wesentlichen Inhalte des geplanten Projekts dargestellt werden. Bei einzelnen in der Förderbekanntmachung genannten Förderkriterien reicht eine grobe Skizzierung des geplanten Vorgehens, die Fördersumme muss lediglich geschätzt werden. Der Umfang der Ideenskizze darf 12 DIN-A4-Seiten zuzüglich Anlagen nicht überschreiten. Der Innovationsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Einreichungsfrist anhand der vorgegebenen Förderkriterien, welche Ideenskizzen zur Ausarbeitung eines Vollantrags für bis zu sechs Monate in Stufe 1 des Verfahrens mit maximal 75.000 Euro pauschaliert gefördert werden (Konzeptentwicklungsphase).
  - Die in der sechsmonatigen Konzeptentwicklungsphase ausgearbeiteten Vollanträge müssen innerhalb einer vorgegebenen Frist zur Begutachtung eingereicht werden. Die Inhalte des geplanten Projekts sind detailliert darzustellen. Der Umfang eines Vollantrags darf 25 DIN-A4-Seiten zuzüglich Anlagen nicht überschreiten. Der Innovationsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Einreichungsfrist anhand der vorgegebenen Förderkriterien und der zur Verfügung stehenden Fördermittel, welche Projekte in Stufe 2 des Verfahrens in der Durchführung gefördert werden (Durchführungsphase).
  - Die Einreichung einer Ideenskizze oder eines Vollantrags erfolgt über das elektronische Antragsportal PT-Outline des DLR-Projektträgers.
  - Für das zweistufige Verfahren müssen folgende Zeiträume einkalkuliert werden: Zwischen der Frist für die Einreichung einer Ideenskizze und der Entscheidung des Innovationsausschusses über einen Vollantrag liegen rund 1 1/2 Jahre.
  - Ein Überspringen der ersten Auswahlstufe bzw. die direkte Einreichung eines Vollantrags (Quereinstieg) ist nicht möglich.
  - Die notwendige Beteiligung an Stufe 1 (Konzeptentwicklungsphase) begründet keinen Anspruch auf Förderung der Durchführung des Vorhabens.
  - Die Projektlaufzeit (Durchführungsphase) beträgt in der Regel 36 und in begründeten Ausnahmefällen maximal 48 Monate.
- ➔ Die Förderung von NVF mit einer langen Laufzeit im zweistufigen Verfahren adressiert insbesondere Antragstellende, deren Projektidee noch mit einem erhöhten Aufwand und Vorbereitungsbedarf verbunden ist und die deshalb bis zur Stellung eines qualifizierten Antrags (Vollantrag) noch eine Konzeptentwicklungsphase benötigen.
- II. NVF mit langer Laufzeit von in der Regel 36 und maximal 48 Monaten (einstufiges Verfahren) gemäß § 92a Absatz 1 Satz 8 erste Alternative SGB V (einstufig lang)**

- Für dieses Verfahren veröffentlicht der Innovationsausschuss in der Regel im ersten Quartal eines Jahres themenspezifische und themenoffene Förderbekanntmachungen mit vorgegebenen Förderkriterien. Die voraussichtlichen Termine der Förderbekanntmachungen und Förderentscheidungen des Innovationsausschusses werden im Regelfall ein Jahr im Voraus auf der Internetseite des Innovationsausschusses (<https://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/>) veröffentlicht. Im Jahr 2024 wird es zunächst nur eine themenoffene Förderbekanntmachung geben.
  - Das Verfahren ist einstufig angelegt, d. h. eine vorherige Einreichung einer Ideenskizze und ggf. eine Konzeptentwicklungsphase sind nicht erforderlich. Die Durchführung eines Projekts wird unmittelbar gefördert.
  - Die (Voll-)Anträge sind bis zu der in der jeweiligen Förderbekanntmachung genannten Frist einzureichen. Der Inhalt des geplanten Projekts ist umfassend darzustellen. Der Umfang eines (Voll-)Antrags darf 20 DIN-A4-Seiten zuzüglich Anlagen nicht überschreiten.
  - Die Einreichung eines Antrags erfolgt über das elektronische Antragsportal PT-Outline des DLR-Projekträgers.
  - Die Projektlaufzeit beträgt in der Regel 36 und in begründeten Ausnahmefällen maximal 48 Monate.
  - Der Innovationsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Einreichungsfrist anhand der vorgegebenen Förderkriterien und der zur Verfügung stehenden Fördermittel, welche Projekte gefördert werden.
  - Die voraussichtlichen Termine der Förderbekanntmachungen und Förderentscheidungen des Innovationsausschusses werden im Regelfall ein Jahr im Voraus auf der Internetseite des Innovationsausschusses (<https://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/>) veröffentlicht.
- ➔ Die Förderung von NVF mit einer langen Laufzeit im einstufigen Verfahren adressiert insbesondere Antragstellende, deren Vorhaben bereits so weit entwickelt sind, dass sie unmittelbar einen qualifizierten Antrag (Vollantrag) vorlegen können

### **III. NVF mit kurzer Laufzeit von bis zu 24 Monaten (einstufiges Verfahren) gemäß § 92a Absatz 1 Satz 8 zweite Alternative SGB V (einstufig kurz)**

- Für dieses Verfahren veröffentlicht der Innovationsausschuss in der Regel im ersten Quartal eines Jahres eine ausschließlich themenoffene Förderbekanntmachung mit vorgegebenen Förderkriterien. Die voraussichtlichen Termine der Förderbekanntmachungen des Innovationsausschusses werden im Regelfall ein Jahr im Voraus auf der Internetseite des Innovationsausschusses (<https://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/>) veröffentlicht.
- Die Anträge können im jeweiligen Haushaltsjahr jederzeit eingereicht werden. Der Inhalt des geplanten Projekts ist umfassend darzustellen. Der Umfang eines (Voll-)Antrags darf 20 DIN-A4-Seiten zuzüglich Anlagen nicht überschreiten.
- Die Einreichung eines Antrags erfolgt elektronisch per Mail bei der Geschäftsstelle des Innovationsausschusses.
- Die Antragsbewertung und Förderentscheidungen des Innovationsausschusses erfolgen anhand der vorgegebenen Förderkriterien laufend im Jahr bis zur

Ausschöpfung der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel (20 Mio. Euro).

- Die Projektlaufzeit beträgt maximal 24 Monate.
- Projekte, die vom Innovationsausschuss abgelehnt worden sind, können ggf. in überarbeiteter Form im darauffolgenden Haushaltsjahr erneut eingereicht werden.

➔ Die Förderung von NVF mit einer kurzen Laufzeit im einstufigen Verfahren adressiert insbesondere Antragstellende, deren Vorhaben nach Art und Umfang geeignet ist, bereits innerhalb von zwei Jahren Ergebnisse zur Verbesserung der Versorgung zu generieren. Dies können insbesondere Vorhaben sein, die gesundheitsbezogene Verbesserungen oder patientenrelevante Struktur- oder Verfahrensverbesserungen nachweisen wollen oder eine Pilotierung größerer komplexer Versorgungsansätze verfolgen. Erste Erkenntnisse zur Wirksamkeit der zugrundeliegenden Intervention müssen bereits vorliegen.

➤ **Für die unter Nummer I bis III genannten Förderbekanntmachungen zur Förderung von neuen Versorgungsformen stehen pro Haushaltsjahr ca. 160 Mio. Euro zur Verfügung.**

#### **IV. VSF mit Laufzeit von in der Regel 36 und in begründeten Ausnahmefällen maximal 48 Monaten gemäß § 92a Absatz 2 Satz 1 SGB V: Forschungsprojekte zur Weiterentwicklung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung**

- Für dieses Verfahren veröffentlicht der Innovationsausschuss in der Regel zur Jahresmitte eine themenspezifische und themenoffene Förderbekanntmachungen mit vorgegebenen Förderkriterien. Die voraussichtlichen Termine der Förderbekanntmachungen und Förderentscheidungen des Innovationsausschusses werden im Regelfall ein Jahr im Voraus auf der Internetseite des Innovationsausschusses (<https://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/>) veröffentlicht.
- Das Verfahren ist einstufig angelegt.
- Die Anträge sind bis zu der in der jeweiligen Förderbekanntmachung genannten Frist einzureichen. Der Inhalt des geplanten Projekts ist umfassend darzustellen. Der Umfang eines Antrags darf 20 DIN-A4-Seiten zuzüglich Anlagen nicht überschreiten.
- Die Einreichung eines Antrags erfolgt über das elektronische Antragsportal PT-Outline des DLR-Projektträgers.
- Der Innovationsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Einreichungsfrist anhand der vorgegebenen Förderkriterien und der zur Verfügung stehenden Fördermittel, welche Projekte gefördert werden.
- Die Projektlaufzeit beträgt in der Regel 36 und in begründeten Ausnahmefällen maximal 48 Monate.

➔ Die Förderung von VSF mit einer Laufzeit von in der Regel 36 und in begründeten Ausnahmefällen maximal 48 Monaten adressiert insbesondere Antragstellende, deren Forschungsvorhaben auf einen **Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden**

**Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung** ausgerichtet sind und ein hohes Verwertungspotenzial für die Versorgungspraxis erkennen lassen.

**V. VSF – Richtlinien-Evaluation – mit einer Laufzeit von in der Regel bis zu 24 Monaten gemäß § 92a Absatz 2 Satz 4 erste Alternative SGB V: Forschungsprojekte zur Evaluation von Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses**

- Für dieses Verfahren veröffentlicht der Innovationsausschuss je nach Bedarf eine jeweils auf die zu evaluierende Richtlinie ausgerichtete Förderbekanntmachung mit vorgegebenen Förderkriterien. Die voraussichtlichen Termine der Förderbekanntmachungen und Förderentscheidungen des Innovationsausschusses werden im Regelfall ein Jahr im Voraus auf der Internetseite des Innovationsausschusses (<https://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/>) veröffentlicht.
- Das Verfahren ist einstufig angelegt.
- Die Anträge sind bis zu der in der jeweiligen Förderbekanntmachung genannten Frist einzureichen. Der Inhalt des geplanten Projekts ist umfassend darzustellen. Der Umfang eines Antrags darf 20 DIN-A4-Seiten zuzüglich Anlagen nicht überschreiten.
- Die Einreichung eines Antrags erfolgt über das elektronische Antragsportal PT-Outline des DLR-Projekträgers.
- Der Innovationsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Einreichungsfrist anhand der vorgegebenen Förderkriterien und der zur Verfügung stehenden Fördermittel, welche Projekte gefördert werden.
- Die Projektlaufzeit beträgt in der Regel bis zu 24 Monate.

➔ Die Förderung von VSF (Richtlinien-Evaluation) mit einer Laufzeit von in der Regel bis zu 24 Monaten adressiert insbesondere Antragstellende, deren Forschungsvorhaben auf die **Weiterentwicklung und insbesondere Evaluation einer Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses** ausgerichtet sind.

**VI. VSF – medizinische Leitlinien (MedLL) – mit einer Laufzeit von in der Regel maximal 18 bis 36 Monaten gemäß § 92a Absatz 2 Satz 4 zweite Alternative SGB V: Projekten zur Entwicklung oder Weiterentwicklung ausgewählter medizinischer Leitlinien, für die in der Versorgung besonderer Bedarf besteht**

- Für dieses Verfahren veröffentlicht der Innovationsausschuss in der Regel zur Jahresmitte eine Förderbekanntmachung mit vorgegebenen Förderkriterien.
- Das Verfahren ist einstufig angelegt. Die voraussichtlichen Termine der Förderbekanntmachungen und Förderentscheidungen des Innovationsausschusses werden im Regelfall ein Jahr im Voraus auf der Internetseite des Innovationsausschusses (<https://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/>) veröffentlicht.
- Die Anträge sind bis zu der in der jeweiligen Förderbekanntmachung genannten Frist einzureichen. Der Inhalt des geplanten Projekts ist umfassend darzustellen. Der Umfang eines Antrags darf 20 DIN-A4-Seiten zuzüglich Anlagen nicht überschreiten.

- Die Einreichung eines Antrags erfolgt über das elektronische Antragsportal PT-Outline des DLR-Projektträgers.
  - Der Innovationsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Einreichungsfrist anhand der vorgegebenen Förderkriterien und der zur Verfügung stehenden Fördermittel, welche Projekte gefördert werden.
  - Die Projektlaufzeit ist abhängig vom Inhalt des Projekts und beträgt in der Regel 18 bis 36 Monate:
    - maximal 30 Monate bei: Neuentwicklung einer Leitlinie mit der Stufenklassifikation S3 oder Weiterentwicklung einer vorhandenen Leitlinie zu einer Leitlinie mit der Stufenklassifikation S3,
    - maximal 36 Monate bei: Aktualisierung einer Leitlinie mit Stufenklassifikation S3 zu einer „Living Guideline“ mit jährlicher Prüfung und Fortschreibung,
    - maximal 18 Monate bei: Aktualisierung einer Leitlinie mit der Stufenklassifikation S3.
- ➔ Die Förderung von VSF (MedLL) mit einer Laufzeit von in der Regel maximal 18 bis 36 Monaten adressiert Antragstellende, deren Forschungsvorhaben auf die **Entwicklung oder Weiterentwicklung von medizinischen Leitlinien, für die in der Versorgung ein besonderer Bedarf besteht**, auf Basis der besten verfügbaren Evidenz abzielen.

➤ Für die unter Nummer IV bis VI genannten Förderbekanntmachungen zur Förderung von Versorgungsforschung stehen pro Haushaltsjahr ca. 40 Mio. Euro zur Verfügung (davon mindestens 5 Mio. Euro für die Entwicklung und Weiterentwicklung medizinischer Leitlinien).